

309 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Verkehrsausschusses

über die Regierungsvorlage (281 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Fernmeldeinvesti- tionsgesetz geändert wird (FMIG-Novelle 1991)

Durch die zweite FMIG-Novelle 1991 soll als Beitrag der Post- und Telegraphenverwaltung zur Konsolidierung des Bundeshaushaltes der für das Jahr 1991 gültige Prozentsatz der Zweckbindung in Höhe von 32% auch für die Jahre 1992 bis 1994 in dieser Höhe festgesetzt werden. Der Programmzeitraum 1991 bis 1995 sowie die Gesamthöhe des Bestellvolumens für die Jahre 1991 bis 1995 bleibt unverändert. Unverändert verbleibt auch die mit der 1. FMIG-Novelle 1991 vorgenommene Ausdehnung der Bestellermächtigung auf die Investitionen im Post- und Postautodienst. Die Befristung des Zweckbindungsschlüssels vorerst nur bis zum Jahr 1994 soll der Post- und Telegraphenverwaltung die Möglichkeit geben, zu prüfen, ob für das Jahr 1995 unter Beachtung der Budget- bzw. Wirtschaftsentwicklung eine Anhebung des Prozentsatzes zur Stärkung der Eigenfinanzierungskomponente möglich ist. Durch die verstärkte Inanspruchnahme des Kapitalmarktes wird der gegenwärtige Eigenkapitalanteil von rund 51% bis Ende 1994 auf voraussichtlich zirka 29% sinken.

Für die Jahre 1991 bis 1995 beträgt das Bestellerfordernis unverändert 78 000 Millionen Schilling, davon 4 400 Millionen Schilling für Hochbauinvestitionen für den Post- und den Postautodienst sowie 3 300 Millionen Schilling für die übrigen Investitionen im Post- und Postautodienst. Auf die einzelnen Jahre entfallen folgende Bestellquoten:

1991	15 470 Millionen Schilling
1992	15 520 Millionen Schilling
1993	15 590 Millionen Schilling
1994	15 670 Millionen Schilling
1995	15 750 Millionen Schilling.

Zum Jahresende 1990 betrug das aushaftende Fremdkapital 47 200 Millionen Schilling und wird bei einer Beibehaltung der 32%igen Zweckbindung bis zum Jahresende 1994 auf rund 92 000 Millionen Schilling ansteigen. Der Fremdkapitalanteil wird sich voraussichtlich von 49,1% bei Ende 1990 auf rund 70,9% bei Ende 1994 erhöhen.

Wie in den Erläuterungen der Regierungsvorlage ausgeführt, steht dem Bundesrat nach Auffassung der Bundesregierung ein Einspruchsrecht nur hinsichtlich des Artikels I, soweit darin Bestimmungen über den Wirkungsbereich der Bundesministerien getroffen werden, zu; im übrigen fällt der Gesetzentwurf nach Auffassung der Bundesregierung unter die Bestimmungen des Art. 42 Abs. 5 B-VG.

Der Verkehrsausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 28. November 1991 der Vorberatung unterzogen.

Nach einer Wortmeldung des Abgeordneten Rosenstingl wurde der Gesetzentwurf mit Mehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Verkehrsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (281 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1991 11 28

Sigl

Berichterstatter

Hums

Obmann